Jour Fixe Familie des Centrums für Familienwissenschaften vom 19. Mai 2016

Mehrere tausend Franken für ein Kind

Ein Werkstattbericht zeigt, was auf unverheiratete Väter nach einer Trennung zukommt

Wenn das neue Unterhaltsrecht nächstes Jahr in Kraft tritt, wird sich der Unterhalt für Kinder massiv verteuern. Dies gilt auch für bestehende Vereinbarungen zwischen ledigen Eltern, wenn sie auf Wunsch neu berechnet werden.

SERAINA KOBLER

Ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, sollte das Kind finanziell nicht zu spüren bekommen. ENNIO LEANZA / KEYSTONE

Es ist ein Thema von grösster Bedeutung, das den Familienrechtlern derzeit unter den Nägeln brennt. Studenten, Richter und Anwälte – bis auf den letzten Platz besetzt war diese Woche eine Veranstaltung an der Juristischen Fakultät der Universität Basel zum Thema. Jonas Schweighauser, Advokat und Lehrbeauftragter, welcher in einem führenden Kommentar zum neuen Unterhaltsrecht Stellung nehmen wird, berichtete darüber, welche Schwierigkeiten mit dem neuen Recht verbunden sind. Da gibt es Probleme grundsätzlicher Natur und solche in der konkreten Anwendung.

Das Existenzminimum sichern

Seit die Ehe als gesellschaftliches Leitmodell ausgedient hat, gibt es eine Vielzahl von neuen Familienformen. Das ist kein Problem, solange sich die Eltern nicht trennen. Tun sie dies, sind die ledigen Mütter der Kinder, wenn sie die alleinige Obhut ausüben, den verheirateten gegenüber schlechtergestellt, weil sie keinen Anspruch auf Frauenunterhalt haben. Das wird bald vorbei sein. Am 1. Januar 2017 tritt das revidierte Kindesunterhaltsrecht in Kraft. Neu zählen für die Berechnung des Unterhalts nicht nur die direkten Kosten für das Kind (Barunterhalt), sondern auch der sogenannte Betreuungsunterhalt. Mit ihm soll die Präsenz des betreuenden Elternteils gewährleistet und finanziell entschädigt werden. Die Frage, wie der Unterhalt für die Betreuung zu berechnen sei, hat das Parlament allerdings offengelassen. Nach Ansicht des Bundesrates soll der neue Unterhalt grundsätzlich die Lebenskosten der betreuenden Person umfassen, «soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selbst dafür aufkommen kann». Anspruch besteht aber nur, wenn zu einer Zeit betreut wird, «während der dem obhutsberechtigten Elternteil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre». Unklar ist, wie dies bei flexiblen Arbeitszeiten bemessen wird. Der Unterhalt wird künftig nicht mehr nur den Barbedarf mit Fixkosten des Kindes wie Mietanteil, Krankenkasse, Kleidern oder Hobbys decken, sondern gewährleistet, «dass das Kind von der bestmöglichen Betreuung» profitieren kann. Wie diese aussieht, dürfte kräftig Zündstoff bergen. Insbesondere dann, wenn ein Elternteil gegen den Willen des anderen die Prüfung einer alternierenden Obhut verlangt, bei der beide Eltern für die Betreuung sorgen.

In Erklärungsnot könnten Anwälte und Behörden kommen, wenn die elterliche Betreuung ein Vielfaches von dem kosten würde, was eine Kinderkrippe für die gleiche Zeit verlangt. Der Anwalt und Richter Jonas Schweighauser hat dafür verschiedene Modelle nach der neuen Rechtsprechung durchgerechnet. Je nach Kanton kostet ein Krippenplatz zu 100 Prozent für ein Kind zwischen 2200 und 2600 Franken im Monat.

Erzielt der unterhaltspflichtige Elternteil ein gutes Einkommen, wird die alleinige Betreuung durch den anderen Elternteil massiv teurer, weil die Betreuungskosten mit dem Einkommen steigen. Bei einem Lohn von 14 000 Franken würde die Betreuung für ein Kind je nach Methode mit etwa 5000 bis 8700 Franken zu Buche schlagen. Bei einfachen Verhältnissen wird es auch in Zukunft nicht viel zu verteilen geben. Denn auch nach der Revision muss das Existenzminimum des Unterhalt schuldenden Elternteils gewahrt werden. Der Betreuungsunterhalt kann nur verlangt werden, wenn ein Überschuss besteht. Weiter kann er nicht bei der Sozialhilfe eingefordert werden, weil die Unterhaltsbeiträge für Kinder dort in der Regel bei etwa 1100 Franken gedeckelt sind. Möglich sei aber (nur bei ledigen Eltern), für bestehende Unterhaltsverträge im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern eine Neuberechnung zu verlangen.

Das Kind als Arbeitgeber
Kommentar auf Seite 13

Bis anhin werden in den Kantonen unterschiedliche Modelle für die Ermittlung des Unterhalts verwendet. Einige, wie etwa die Berechnung nach Prozenten des Gesamtlohns, werden wohl keine Verwendung mehr finden. Gemeinsam wird allen Arten der Berechnung sein, dass es eine drastische Verschiebung vom Ehegattenunterhalt zum Kindesunterhalt geben wird. Und bei ledigen Eltern muss die Betreuung entgolten werden. Schweighauser prognostiziert: «Die Vermehrung der Unterhaltstypen wird zu Koordinationsproblemen führen.» Kürzer gesagt: Es wird massiv komplizierter.

«10/16»-Regel wird wohl fallen

Weil der Gesetzgeber die Art der Umsetzung offengelassen hat, wird die Gerichtspraxis wichtiger werden. Insbesondere Urteile des Bundesgerichts sollen landesweit Orientierung schaffen. Eine der brisantesten Fragen ist, wie lange die volle Entschädigung für die Betreuung geschuldet ist. In Deutschland müssen Mütter ihre Berufstätigkeit (in Teilzeit) wieder aufnehmen, wenn das Kind 3 Jahre alt ist. In der Schweiz wurde in den letzten Jahren oft die sogenannte «10/16»-Regel des Bundesgerichts angewandt. Diese besagt, dass erst, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, eine Teilzeitarbeit zugemutet werden kann. Und eine volle Berufstätigkeit bei 16 Jahren. Allerdings nur, wenn vorher keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde. In der Botschaft findet sich eine Empfehlung des Gesetzgebers, diese Praxis zu überdenken. So oder anders: Es wird grosse Differenzen geben, je nachdem, wer wo wie rechnet.